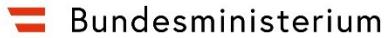


**2250/AB**  
**vom 14.01.2019 zu 2272/J (XXVI.GP)**

BMVRDJ-Pr7000/0231-III 1/2018



Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrjdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 2272/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „mangelhafte Informationen für Opfer von Straftaten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Soweit Daten zu den statistischen Fragestellungen durch Auswertung der Verfahrensautomation Justiz gewonnen werden können, sind sie in der nachstehenden Tabelle enthalten.

	2015	2016	2017	1-10/2018	Gesamt
Anfall UT	306.672	297.083	267.037	210.313	1.081.105
§190 Z 1 StPO	13.749	13.052	13.881	11.143	51.825
§190 Z 2 StPO	4.565	4.397	4.417	3.806	17.185
§191 (1) StPO	36	42	41	49	168
Einst. §192 (1) Z 1 o. 2 StPO unter Vorbehalt			3	2	5
§192 (1) Z 1 oder 2 StPO endgültig		3	2	2	7
Abbrechung gemäß § 197 StPO	275.288	264.120	230.963	181.015	951.386
sonstige Erledigung	13.267	15.130	17.119	15.058	60.574

Darüberhinaus liegen keine strukturiert auswertbaren Daten vor.

Zu 5:

Eine solche Novellierung des § 70 StPO ist nicht geplant. § 70 StPO regelt das Recht von Opfern auf Information und präzisiert dabei den in § 10 Abs. 2 StPO verankerten Grundsatz, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet sind, alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten. § 70 StPO wurde zuletzt zwecks

Umsetzung der Richtlinie Opferschutz im Rahmen des StPRÄG I 2016 geändert.

Nach § 70 Abs. 1 StPO hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentlichen Rechte zu informieren (§§ 66 bis 67 StPO), sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten geführt wird. Diese Information darf nur solange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Bestimmt ist ein Beschuldigter dann, wenn er als solcher identifizierbar ist; das setzt keine Kenntnis des Namens voraus (*Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO<sup>1</sup> § 70 Rz 1; *Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 70 RZ 2; *Fabrizy, StPO*<sup>13</sup>, § 70, Rz 1). Die Begriffspaare „bestimmt/unbestimmt“ können sohin nicht mit „bekannt/unbekannt“ gleichgesetzt werden.

§ 70 Abs. 1 StPO sieht u.a. vor, dass Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren sind. Die Verständigung hat dabei in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse des Opfers zu erfolgen (§ 70 Abs. 1 letzter Satz iVm § 50 Abs. 2 StPO).

Das in § 70 StPO verbriegte Recht auf Information schränkt keinesfalls weitergehende Verständigungspflichten nach der StPO (oder anderen Gesetzen) ein. So sieht § 194 StPO vor, dass von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens die Staatsanwaltschaft neben dem Beschuldigten und der Kriminalpolizei alle Personen zu verständigen hat, die zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung berechtigt sind (§ 195 Abs. 1 StPO), also Opfer. Es wird damit eine klare Verständigungspflicht statuiert, wobei nicht unterschieden wird, ob es sich um ein Verfahren gegen bekannte oder unbekannte Täter handelt (was auch überhaupt keinen Sinn machen würde).

Zusammenfassend wird daher in der derzeitigen Ausgestaltung des § 70 StPO kein Anpassungsbedarf gesehen. Im Anlassfall lag offenbar eine fehlerhafte Auslegung der Verständigungspflichten nach § 194 StPO durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck vor, auf welche das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz entsprechend reagiert hat. Konkret wurde die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nach ho. erfolgter Prüfung des Sachverhalts betreffend die Verfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu AZ 17 UT 65/16i und 17 UT 87/16z darauf hingewiesen, dass auch in Verfahren gegen unbekannte Täter die Opfer gemäß § 194 StPO von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen sind und dementsprechend um nachträgliche Verständigung der Opfer ersucht.

Zu 6:

Eine solche Novellierung des § 197 StPO ist nicht geplant. Gemäß § 197 Abs. 2 StPO sind

die Regelungen des Abs. 1 leg. cit. auf das Verfahren gegen unbekannte Täter sinngemäß anzuwenden, d.h. auch in diesem sind vor einer Abbrechung Ermittlungen so weit wie (ohne Einbindung und Kenntnis von der Person des Beschuldigten) möglich durchzuführen. Erst nachdem die zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, worüber idR die Kriminalpolizei berichten wird (§ 100 Abs. 2 Z 4 StPO), hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren abzubrechen (vgl. 13 Os 80/94; 15 Os 161/98; S. Mayer, Commentar § 412 Rz 10). Diese Maßnahme auf Grund faktischer Unmöglichkeit weiterer Verfolgung soll nach dem Willen des Gesetzgebers in Bezug auf eine (von der Fortführung des § 193 StPO zu unterscheidende) Fortsetzung des Verfahrens keine rechtlichen Konsequenzen haben und bloß – nicht zuletzt aus registertechnischen Gründen (vgl. § 485 Abs. 1 Z 5 Geo.) – der Dokumentation der vorübergehenden Beendigung des Verfahrens dienen (EBRV 25 BlgNR 22. GP 236; Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 197 RZ 2).

Von der Abbrechung und – nachdem sich neue Ermittlungsansätze ergeben haben – der Fortsetzung des Verfahrens gegen einen „bekannten Täter“ sind das Opfer und die Kriminalpolizei zu verständigen. Ebenso von der „Einleitung“ des Verfahrens – gemeint ist damit der Beginn von Ermittlungen gegen einen erstmals namentlich bekannten Beschuldigten iSd § 48 Abs. 1 Z 1 StPO nach gemäß § 197 Abs. 2 StPO erfolgter Abbrechung. Eine Verständigung von der Abbrechung des zuvor gegen unbekannte Täter geführten Verfahrens ist hingegen nicht vorgesehen. Trotz Abbrechung ist die Kriminalpolizei verpflichtet, von Amts wegen (§ 99 iVm §§ 2f StPO) oder über Anordnung der Staatsanwaltschaft – nicht nur auf Beweissicherung beschränkte – Ermittlungen durchzuführen, wenn sich neue Anhaltspunkte zur Aufklärung der Straftat ergeben (EBRV 25 BlgNR 22. GP 236; Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 197 RZ 8).

Festzuhalten ist, dass die Abbrechung keine Beendigung des Verfahrens ist und ihr generell keine normative Wirkung zukommt (VfSlg. 10.865; Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 197 RZ 2). Folglich gibt es auch keine Möglichkeit des Opfers auf „Kontrolle der Abbrechung“ wie bei der Einstellung im Wege des Antrags auf Fortführung nach § 195 StPO und bedarf es keiner Verständigung von Opfern bei der Abbrechung von Verfahren gegen unbekannte Täter. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sichern § 70 sowie §§ 192ff StPO angemessen die Gewährleistung der Rechte der Verfahrensbeteiligten, ohne dabei einen unnötigen Verfahrensaufwand und damit allenfalls einhergehende Verfahrensverzögerungen zu verursachen. Ein Anpassungsbedarf besteht daher nicht.

Abschließend wird angemerkt, dass eine im Anlassfall offenbar fehlerhafte Auslegung der Verständigungspflichten nach § 194 StPO durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck keinesfalls als Begründung für eine Änderung des § 197 StPO, welcher wie dargelegt einen völlig

anderen Regelungszweck hat, herangezogen werden kann.

Wien, 14. Jänner 2018

Dr. Josef Moser

